

Merkblatt „Übernahme von Bestattungskosten“

Jede Person hat Anrecht auf ein schickliches Begräbnis. Grundsätzlich ist es Sache der Angehörigen, für die Kosten, die im Zusammenhang mit einem Todesfall entstehen, aufzukommen. Sind die finanziellen Mittel nicht vorhanden, so kann sich unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeinde Schwyz an den Bestattungskosten beteiligen oder diese vollumfänglich übernehmen.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Die verstorbene Person begründete ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Gemeinde Schwyz;
- Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht oder nur teilweise aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden;
- Die nahen Angehörigen würden nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten.

Wer gilt als Angehörige?

Als nahe Angehörige gelten Ehegatten, eingetragene Partner/innen, Nachkommen, Eltern und Geschwister der verstorbenen Person.

Wie wird der Nachweis erbracht, dass die Bestattungskosten nicht oder nicht vollumfänglich selber bezahlt werden können?

Die Angehörigen müssen mit entsprechenden schriftlichen Belegen glaubhaft nachweisen, dass die Übernahme der Bestattungskosten aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Welche Auswirkung hat die Ausschlagung der Erbschaft auf die Bestattungskosten?

Bestattungskosten müssen gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung von Angehörigen auch dann übernommen werden, wenn sie das Erbe ausschlagen. Der Grundsatz richtet sich nach der Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 328 ZGB.

Welche Leistungen werden bei einem schicklichen Begräbnis von der Gemeinde Schwyz übernommen?

Die Gemeinde Schwyz trägt die Kosten für die Grunddienstleistungen des Bestattungsinstituts, die Kremation sowie die Aufwendungen für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab (inkl. Inschrift). Weitere Dienstleistungen, die über ein „schickliches Begräbnis“ hinausgehen, werden nicht übernommen.

Für weitere Auskünfte steht das Bestattungsamt Schwyz unter Tel. 041 819 07 14 gerne zur Verfügung.